



Deutscher
Industrie- und Handelskammertag

**Keine Sozialversicherungspflicht für
Studiengebühren in dualen
Studiengängen**

Rs-Nr: 677568
Datum: 24.07.2009
Schlagworte: Sozialversicherungspflicht, Studiengebühren
Kurztext: Mit dem „Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und zur Änderung anderer Gesetze“ (im Gesetzblatt veröffentlicht am 21. Juli 2009) wurde im Artikel 9i der § 1 Absatz 1 Satz 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung geändert.
Autor: Kevin Heidenreich
Ansprechpartner: **Kevin Heidenreich** (Mail: heidenreich.kevin@dihk.de, Tel.: (030) 20308 2550)
Dr. Anne Zimmermann (Mail: zimmermann.anne@dihk.de, Tel.: (030) 20308-1116)
Verteiler: IHKs
Anlagen: **Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch**
Hinweis: Bundesgesetzblatt (11 S.)

Danach sind vom Arbeitgeber getragene oder übernommene Studiengebühren immer dann frei von Sozialversicherungsbeiträgen, wenn sie auch steuerrechtlich keinen Arbeitslohn darstellen.

Hintergrund: Bisher war fraglich, ob im Falle eines dualen Studiums und bei der Übernahme der Studiengebühren durch den Arbeitgeber die Studiengebühren als beitragspflichtiger Arbeitslohn anzusehen sind. Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger hatten sich im letzten Jahr für eine Sozialversicherungspflicht der Studiengebühren ausgesprochen.

X Mit der jüngsten Änderung des Sozialgesetzbuches wurde nun die Forderung des DIHK nach einer Angleichung des Beitragsrechts an das Steuerrecht vollzogen. Damit wurde klar gestellt, dass übernommene Studiengebühren im Falle eines dualen Studiums jetzt nicht nur steuerfrei, sondern auch beitragsfrei sind. X

Bundesgesetzblatt Teil 1, Nr. 42, S. 1939 (2009) s. Anlage